



**Schweizerische Organisation für Geo-Information  
Organisation Suisse pour l'Information Géographique  
Organizzazione Svizzera per l'Informazione Geografica  
Swiss Organisation for Geographic Information**

---

Rudolf Schneeberger, SOGI-Präsident  
Sekretariat SOGI  
Postfach 6  
4005 Basel  
Telefon 044 871 21 90  
Telefax 044 871 21 99  
E-Mail praesident@sogi.ch

An das Bundesamt für Landestopografie  
Seftigenstrasse 264  
3084 Wabern

Regensdorf, 21. Juli 2006

### ***Leitfaden Toponymie Entwurf Mai 2006*** (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. September 2005 liessen wir Ihnen bereits einmal eine Stellungnahme der SOGI zu den **Toponymischen Richtlinien Entwurf Mai 2005** zukommen<sup>1</sup>. Als Resultat zu dieser ersten Vernehmlassung entstand daraus der **Leitfaden für die Schreibweise der Lokalnamen in der deutschsprachigen Schweiz Entwurf Mai 2006** (im Folgenden **Leitfaden Toponymie 2006** genannt). Wir danken Ihnen, dass die SOGI als Vertreterin der Benutzer von Geoinformation erneut zu einer Stellungnahme zu diesem Entwurf eingeladen wurde. Wir beurteilen den **Leitfaden Toponymie 2006** aus praktischer Sicht der Benutzer, welche täglich mit dieser Problematik konfrontiert sind, ohne jedoch die eigenen kulturellen Werte aus den Augen zu verlieren.

Die SOGI misst geografischen Namen, zu denen auch Lokalnamen gehören, im Rahmen der entstehenden Nationalen Geodateninfrastruktur NGDI eine besondere strategische Bedeutung zu. Lokalnamen sind zum raschen Auffinden von Örtlichkeiten in Karten und Plänen wie auch im Gelände unverzichtbar. Ganz ausdrücklich möchten wir auch darauf hinweisen, dass von dieser Thematik nicht nur Fachspezialisten, sondern auch weite Kreise der Bevölkerung betroffen sind. Bei der Regelung der Lokalnamen sollen die Bedürfnisse der Benutzer gemäss Prof. Eduard Imhof<sup>2</sup> an erster Stelle stehen: **"Die amtlichen Pläne und Karten haben nicht nur dem Sprachforscher, sondern vor allem der Allgemeinheit zu dienen."**

Wir möchten in Erinnerung rufen, dass dieses Thema bereits 1945 sehr aktuell war. Diese damals leidenschaftlich geführten Diskussionen konnten dank viel Engagement und kompromissfähiger Persönlichkeiten mit einem breit abgestützten Konsens abgeschlossen werden. Als Resultat entstanden die **Weisungen 1948**<sup>3</sup>. Diese waren umfassend, praxisgerecht und umsetzbar formuliert und erlaubten zudem ein einheitliches, harmonisches Schriftbild zwischen Namen von Städten, Dörfern, Weilern, Höfen, Fluren und Gelände auf Plänen und Karten. Leider zeigte sich in der Folge, dass im Vollzug einzelne kantonale Nomenklaturkommissionen teilweise stark von diesen Weisun-

---

<sup>1</sup> [http://www.sogi.ch/sogi/Stellungnahme\\_Toponymie.pdf](http://www.sogi.ch/sogi/Stellungnahme_Toponymie.pdf)

<sup>2</sup> Die Ortsnamen in den amtlichen Plänen und Karten von Prof. Eduard Imhof, Sonderabdruck aus der "Schweizerischen Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik", Hefte Nr. 5, 6, 7, 8 und 9, Jahrgang 1945

<sup>3</sup> Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz (Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 27. Oktober 1948) Stand am 1. April 1977 (vgl. Anhang 3)

gen abweichen konnten, ohne dass eine Bundesstelle koordinierend eingegriffen hätte. Damit wurden auch wichtige Grundsätze verletzt, welche eigentlich dazu dienen sollten, dass ein und derselbe Name in grossmassstäblichen Plänen und in kleinmassstäblichen Karten in der gleichen sprachlichen Form angeschrieben wird. Und gerade hier zeigt sich eine weitere krasse Unvollständigkeit des *Leitfadens Toponymie 2006*, da er nämlich nur Namen von Landschaften, Gelände, Fluren abdeckt und nicht noch die Schreibweise der Namen von Dörfern, Weilern und Höfen<sup>4</sup>. Nach Imhof ist nämlich eine Regelung nur dann annehmbar, wenn sie im Prinzip allen Gebietsdefinitionen und allen Kartenmassstäben Rechnung tragen kann, wie dies mit *Weisungen 1948* erfüllt wird.

Es ist für die SOGI nach wie vor nicht nachvollziehbar, dass die bewährte *Kompromiss-Lösung 1948* nicht beibehalten wird. Sie soll nun durch eine unvollständige<sup>5</sup> und für Benutzer inakzeptable Lösung mit wesentlich mehr Mundart ersetzt werden. Die SOGI bedauert, dass zum heutigen Zeitpunkt, wo die meisten Lokalnamen im Rahmen von bundesrechtlich anerkannten Grundbuchvermessungen resp. Ersterhebungen definitiv erhoben und erlassen worden sind, ein neuer *Leitfaden Toponymie 2006* entworfen wurde und man sich nicht für eine auf der *Weisung 1948* aufbauende Lösung mit allfälligen Ergänzungen, Interpretationshilfen und weiteren Beispielen entschieden hat.

Trotz anerkannter Verbesserungen der Toponymischen Richtlinien 2005 müssen wir – verglichen mit unserer Stellungnahme vom 15. September 2005 – den vorliegenden *Leitfaden Toponymie 2006* entschieden ablehnen. Wir legen dies in vertiefter Form in beiliegender Stellungnahme dar. Die SOGI bietet sich an, ihre Stellungnahme und weitere Überlegungen der swisstopo in einem Gespräch näher zu erläutern. Von Seiten der SOGI würde eine Delegation von Personen teilnehmen, welche sich für die Beibehaltung der bewährten Grundsätze unter Beachtung der eigenen kulturellen Werte einsetzen:

- Robert Baumann, IBB Strom AG, Geschäftsleiter; Leiter SOGI Fachgruppe Koordination Geoinformation
- Robert Frey, Projektkoordinator Schutz und Rettung Stadt Zürich
- Prof. Dr. Angelo Garovi, Titularprofessor für Deutsche Sprachwissenschaft Universität Basel
- Alfred Gut, Die Schweizerische Post
- Dr. Arnold Hammer, Redaktor Schweizer Mundartwörterbuch
- Ueli Hüni, dipl. Kult. Ing. ETH, Obmann Nomenklaturkommission Kanton Zürich
- Prof. Dr. Lorenz Hurni, Vorsteher Institut für Kartografie ETH
- Beat Jost, SBB Infrastruktur Trassenmanagement, Bereichsleiter Produkte & Systeme
- Paul Märki, ehem. Prof. für Raumplanung Hochschule Rapperswil und Gemeindeingenieur
- Kathy Riklin, Dr. sc. nat. ETH, Nationalrätin
- Martin Schlatter, dipl. Kult. Ing. ETH, Leiter GIS Kanton Zürich
- Fredy Widmer, dipl. Verm. Ing. ETH, Vertreter SOGI

Mit freundlichen Grüssen  
für die Schweizerische Organisation für Geo-Information SOGI

Der Präsident

sig.

R. Schneeberger

Kopie:

- Herr Heinz Lindenmann, SOGI Sekretariat

---

<sup>4</sup> vgl. *Weisungen 1948*, Erläuterungen zum Anhang zum Art. 7 "Sie sind auch bei Anträgen auf eine verbesserte Schreibweise der in Artikel 4 und 5 bezeichneten Namen sinngemäss anzuwenden".

<sup>5</sup> Die *Weisungen 1948* regeln die gesamte Nomenklatur der Amtlichen Vermessung, der *Leitfaden Toponymie 2006* regelt dagegen nur mundartliche Namen (vgl. Anhang 1 Punkt 2.2)

**Beilagenverzeichnis:**

- Stellungnahme vom 21. Juli 2006 zum **Leitfaden Toponymie Entwurf Mai 2006**
- Anhang 1 Begründung Stellungnahme der SOGI zum **Leitfaden Toponymie Entwurf Mai 2006**
- Anhang 2 Vertikale Kongruenz für Lokal-, Strassen- und Haltestellennamen
- Anhang 3 **Weisungen 1948** für die Erhebung und Schreibung der Lokalnamen in der deutschsprachigen Schweiz



21. Juli 2006

## Stellungnahme zum *Leitfaden Toponymie Entwurf Mai 2006*

Die SOGI stellt folgende Anträge:

1. Der *Leitfaden Toponymie 2006* wird in dieser Form als Grundlage für die Schreibweise von amtlichen Plan- und Kartenwerken entschieden abgelehnt, da er die wesentlichen Anforderungen der Benutzer nicht mehr abdeckt. Die SOGI unterstützt hingegen den *Leitfaden Toponymie 2006* als Grundlage für den Aufbau und die Nachführung von Namenbüchern.
2. Ausser ein paar in Anhang 3 vorgeschlagenen punktuellen Änderungen **fordert die SOGI aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse, die *Weisungen 1948* weiterhin beizubehalten und in der revidierten Verordnung über geografische Namen unter das GeolG zu stellen.** Die SOGI setzt sich generell für schweizweite Standards ein. Die amtliche Vermessung ist in weiten Teilen der Schweiz mit hohem Investitionsaufwand erhoben und bundesrechtlich anerkannt. Deshalb ist die SOGI der Ansicht, dass die Grundsätze der *Weisungen 1948* unbedingt beizubehalten sind für den Abschluss der restlichen Ersterhebungen und für vereinzelte lokale Anpassungen im Rahmen der Nachführung amtlicher Vermessungswerke.
3. Leider hat die swisstopo die Schreibweise von Lokalnamen bisher nur als sprachwissenschaftliche Angelegenheit betrachtet. Beim Expertentreffen Ende Januar / Anfangs Februar 2006 waren nur Sprachwissenschaftler eingeladen worden und keine anderen Fachleute, wie seitens der Benutzer mehrmals verlangt wurde. **Die SOGI fordert, dass die swisstopo eine neutrale Stelle bezeichnet, welche die Anliegen der Benutzer vertritt.** Neben Organisationen der Geoinformation müssten zwingend auch von den Auswirkungen stark betroffene Organisationen wie Gemeinde- und Städteverband, Ver- und Entsorgungsbetriebe, Post, Notfalldienste, Polizei, sowie Vertreter der Bereiche Kartografie, Orts- und Regionalplanung und Vermessung einbezogen werden.

Obige Anträge begründet die SOGI wie folgt:

1. **Kompromiss-Lösung *Weisungen 1948* sind im neuen Leitfaden nicht mehr enthalten**
  - Die Antwort vom 24. Mai 2006 auf die Anfrage von Frau Nationalrätin Riklin an den Bundesrat bezüglich extremer Schreibweise lautet: *"Der Bundesrat teilt die Auffassung, wonach die Weisungen 1948 einen sinnvollen Kompromiss zwischen berechtigter Schrifttradition und reiner Lokalsprache darstellen. Der darin in Artikel 7 aufgestellte Grundsatz, Namen von geringer, lokaler Bedeutung seien in Anlehnung an die ortsübliche Aussprache zu schreiben, ist auch heute unbestritten"*<sup>1</sup>. In der Begründung wird weiter ausgeführt: *"Die Toponymischen Richtlinien 2005"*<sup>2</sup> stellen keine Kehrtwende in der bisherigen Nomenklaturpraxis dar. Sie führen auch zu keiner grossflächigen Überarbeitung der Nomenklatur und bleiben in enger Anlehnung an die *Weisungen 1948*."

---

<sup>1</sup> vgl. [http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2006/d\\_gesch\\_20061020.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2006/d_gesch_20061020.htm)

<sup>2</sup> gemeint ist wohl der *Leitfaden Toponymie 2006*, welcher am 24. Mai 2006 in eine zwei Monate dauernde Vernehmlassung an eine ausgewählte Stellen abgegeben wurde

- Die SOGI teilt ebenfalls klar die Auffassung, dass die *Weisungen 1948* einen sinnvollen Kompromiss zwischen berechtigter Schrifttradition und reiner Lokalsprache darstellen wie es im Schlusssatz der Einführung zum Anhang der *Weisungen 1948* heisst: *"Diese Missstände können nur behoben werden, wenn bestimmte Grundsätze und Schreibregeln aufgestellt und befolgt werden. Diese Regeln bilden notgedrungen einen Kompromiss zwischen schriftsprachlicher, traditioneller und mundartlicher Schreibung und kommen in manchen Einzelheiten mehr den praktischen Bedürfnissen und dem sprachlichen Taktgefühl entgegen als wissenschaftlicher Folgerichtigkeit und strengen Prinzipien."* Der *Leitfaden Toponymie 2006* enthält dagegen, wie nachfolgend ausgeführt, nicht mehr eine Kompromisslösung zwischen berechtigter Schrifttradition und reiner Lokalsprache.
- Die Grundsätze des *Leitfadens Toponymie 2006* stehen diametral zu den Grundsätzen der *Weisungen 1948*. **Der Leitfaden verkörpert einen neuen Standard mit einheitlich lautnaher Mundart und Verzicht auf Schriftsprache, während die *Weisungen 1948* ein sinnvolles Nebeneinander von kartengerechter Mundart und Schriftsprache fordern.** Mit der Durchbrechung der Kompromiss-Lösung gemäss *Weisungen 1948* wird mehr Mundart propagiert, was von den Benutzern, insbesondere von den Gemeinden als problematisch beurteilt wird. Der *Leitfaden Toponymie 2006* schafft mit der grossen Lautnähe und dem Verlassen geläufiger Wortbilder nicht nur Probleme von Ort zu Ort, sondern sogar innerhalb eines Ortes. Es muss deutlich wiederholt werden: **lautnahe Schreibweise gehört in Namenbücher, sie eignet sich nicht für Gebrauchsnamen auf Karten und Plänen.**

Diese Aussagen werden in Anhang 1, Punkt 1 näher begründet.

## 2. Der *Leitfaden Toponymie 2006* deckt die wesentlichen Anforderungen der Benutzer nicht mehr ab

Falls ein neuer Leitfaden die *Weisungen 1948* ersetzen sollte, müsste er die wesentlichen Anforderungen der Benutzer mindestens gleich gut abdecken wie *Weisungen 1948*, was leider nicht der Fall ist. Wir zitieren dabei Eduard Imhof: **"Die amtlichen Pläne und Karten haben nicht nur dem Sprachforscher, sondern vor allem der Allgemeinheit zu dienen."** Im Folgenden listen wir vier wesentliche Anforderungen der Benutzer und der Allgemeinheit auf, deren Berücksichtigung durch ihre Priorität gegeben ist:

- **1. Priorität:** Geänderte Richtlinien zur Schreibweise von Lokalnamen, wie sie mit *Leitfaden Toponymie 2006* propagiert werden, führen zu neuer Schreibweise von Lokalnamen, was sich aus Sicht der Benutzer negativ auswirkt und zudem mit hohen Kosten verbunden ist. **Lokalnamen sollen grundsätzlich nur für eine Verbesserung im Sinne der vertikalen Kongruenz<sup>3</sup> geändert werden.**
- **2. Priorität:** Lokalnamen sollten in der Amtlichen Vermessung, auf Übersichtsplänen, in Landeskarten sowie auf Ortsplänen und touristischen Karten, Prospekten **einheitlich geschrieben** werden und auch so **signalisiert** sein. **Heute muss festgestellt werden, dass Lokalnamen mit ausgeprägter Mundart als dies die *Weisungen 1948* zulassen, bei vielen Gemeinden und weiteren Benutzern als offizielle Schreibweise für den amtlichen Verkehr keine genügende Akzeptanz finden und schlichtweg ignoriert werden.** Allzu mundartliche und nicht akzeptierte Schreibweise gemäss *Leitfaden Toponymie 2006* wie auch der grosse Änderungsaufwand führen in vielen Fällen dazu, dass die Schreibweise auf Wegweisern, Hinweisschildern, Ortstafeln, Registern, Verordnungen, Verfügungen, Adressen, Baubewilligungen, Homepages usw. unverändert belassen werden und für Verwirrung sorgen.

---

<sup>3</sup> Unter **vertikalen Kongruenz** versteht die SOGI die Übereinstimmung eines einzelnen Namens auf verschiedenen massstabsbezogenen kartografischen "Ebenen" amtlicher Plan- und Kartenwerke

- **3. Priorität:** Durch eine optimale und auf **möglichst grosse Akzeptanz ausgelegte Schreibweise der Lokalnamen** ist gemäss Forderungen der Gemeinden und übrigen Benutzer anzustreben, dass die **Schreibweise möglichst ohne Veränderungen auch in Namen von Strassen, benannten Gebieten und Haltestellen wie auch im privaten und geschäftlichen Bereich übernommen werden kann**. Dies ist mit einer massvollen Mundart als Kompromiss-Lösung gemäss den visionären und modern gebliebenen *Weisungen 1948* sehr viel besser möglich als mit *Leitfaden Toponymie 2006*. Werden die Empfehlungen des *Leitfadens Toponymie 2006* befolgt, so werden in gewissen Fällen Strassennamen in ungeeigneter Form geschrieben. Diese Problematik wird in Anhang 2 anhand praktischer Beispiele illustriert.
- **4. Priorität: Lokalnamen sollen für die irrtumsfreie Orientierung und Verständigung möglichst leicht gelesen und geschrieben werden können.** Die *Weisungen 1948* erfüllen die Anforderungen der Benutzer bestens, insbesondere gewährleistet eine massvolle Mundartschreibweise, dass Lokalnamen einfach schreib- und lesbar sind. Der *Leitfaden Toponymie 2006* propagiert dagegen als Grundsatz GS1, dass die schriftliche Form der Lokalnamen augenblicklich auf die zugehörige mündliche Form verweisen müsse und umgekehrt. **Der Lautnähe wird somit höhere Priorität als der einfachen Schreib- und Lesbarkeit beigemessen.**

### 3. Umfeld des Leitfadens Toponymie 2006 nicht behandelt

- Leider hat die swisstopo nur **sprachwissenschaftliche Probleme** behandelt und die **praktischen Bedürfnisse der Benutzer nicht berücksichtigt**. Sowohl das Ausmass der veränderten Schreibregeln wie auch die praktischen Auswirkungen wurden leider immer noch nicht untersucht und werden verharmlost. **Die SOGI zeigt anhand eines Kartenbeispiels auf, dass ohne weiteres über 40% der Lokalnamen gemäss Leitfaden Toponymie 2006 gegenüber den Weisungen 1948 ändern können.** Notwendige Anpassungen infolge veränderter Schreibweise von Lokalnamen von bestehenden Adress- und Fachdatenbanken (Notfall- und Alarmierungssysteme, Grundbuch, Landwirtschaft, Planung, Forst, Namen im Bereich öffentlicher Verkehr, Signalisation usw.) können schweizweit Kosten von zwei- oder gar dreistelligen Millionenbeträgen verursachen.<sup>4</sup>
- Mit dem *Leitfaden Toponymie 2006* kann im Gegensatz zu den *Weisungen 1948* nicht die gesamte Nomenklatur der AV geregelt werden.<sup>5</sup>
- Die SOGI ist der Ansicht, dass mit dem *Leitfaden Toponymie 2006* als neuer Standard langfristig nicht eine grössere Harmonie, sondern ein grösseres Chaos als heute entstehen würde.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> vgl. **Anhang 1** Punkt 2.1

<sup>5</sup> vgl. **Anhang 1** Punkt 2.2

<sup>6</sup> vgl. **Anhang 1** Punkt 2.3



**Schweizerische Organisation für Geo-Information  
Organisation Suisse pour l'Information Géographique  
Organizzazione Svizzera per l'Informazione Geografica  
Swiss Organisation for Geographic Information**

---

21. Juli 2006

**Anhänge zur Stellungnahme der SOGI zum *Leitfaden Toponymie Entwurf Mai 2006***

- Anhang 1** Details zur Stellungnahme der SOGI zum *Leitfaden Toponymie Entwurf Mai 2006*
- Anhang 2** Vertikale Kongruenz für Lokal-, Strassen- und Haltestellennamen
- Anhang 3** *Weisungen 1948* für die Erhebung und Schreibung der Lokalnamen in der deutschsprachigen Schweiz

# Anhang 1

## Details zur Stellungnahme der SOGI zum Leitfaden Toponymie Entwurf Mai 2006

21. Juli 2006

### 1. Kompromiss-Lösung *Weisungen 1948* im neuen Leitfaden nicht mehr enthalten

#### 1.1. Kompromiss-Lösung der *Weisungen 1948*

Unter den Grundsätzen in den *Weisungen 1948* (vgl. Anhang 3, Seite 8) heisst es:

1. Mit der Schreibweise der Lokalnamen ist die eindeutige und übereinstimmende Bezeichnung der Örtlichkeiten bei jedem schriftlichen Gebrauch anzustreben; die Namen sollen leicht zu schreiben und zu lesen sein und von den Einheimischen ohne weiteres verstanden werden. Damit wird die irrtumsfreie Orientierung und Verständigung über Orte am ehesten gewährleistet.
2. "Für die Festlegung der Schreibweise ist von der **ortsüblichen Sprechform**, nicht von der **Ety-mologie** oder einer herkömmlichen Schreibung auszugehen".
3. In der schriftsprachlichen Form sind in der Regel zu belassen:  
allgemein vertraute, häufig vorkommende Namenwörter, die in gleicher Form auch schweizerdeutsch sind, z.B. Berg, Feld, Weg, Grat (nicht Bärg, Fäld, Wäg, Grot);

Der Grundsatz 2, bei der Festlegung der Schreibweise von der ortsüblichen Sprechform auszugehen, bedeutet, dass man von der **Lauterscheinung** ausgeht im **Gegensatz zur Etymologie**. **Welches Mass der Lautnähe bei der Lauterscheinung** angewendet werden muss, ist gleich anschliessend in Grundsatz 3 festgelegt: "allgemein vertraute, häufig vorkommende Namenwörter sind in der Regel in der schriftsprachlichen Form zu belassen." Es ist zu beachten, dass es bei der Aufzählung nicht um Ausnahmen geht, sondern um Beispiele. Dieser wie auch andere Grundsätze der *Weisungen 1948* zeigen nicht nur auf, wo sich die Schreibweise von Lokalnamen **eng an die Standardsprache als Kompromiss anlehnt**, sondern gleichzeitig auch, wie **massvoll lautnah Lokalnamen als Kompromiss zur reinen Lokalsprache** generell zu schreiben sind.

Im Anhang 3 sind die wesentlichen Merkmale der *Weisungen 1948* farblich dargestellt.

#### 1.2. Leitfaden Toponymie 2006

Der **Leitfaden Toponymie 2006** empfiehlt als Grundsatz GS1 "Die schriftliche Form der Lokalnamen soll augenblicklich auf die zugehörige mündliche Form verweisen und umgekehrt." Trotz Verzicht auf DIETH<sup>1</sup> wie auch auf die Empfehlung "Schreibe so lautnah als möglich" wird im **Leitfaden Toponymie 2006** somit **entgegen den *Weisungen 1948*, eine deutlich lautnähere und mundartlichere Schreibweise empfohlen**. Ausser dass sich Dehnungen zum Teil an die Schriftsprache anlehnen, ist bei den Empfehlungen im **Leitfaden Toponymie 2006** keine Schriftsprache mehr enthalten.

Die sehr weitgehende Mundart grenzt sich zur reinen Mundart erst beispielsweise bei "Ärdbeerihubel" anstelle "Äppeerihubel" oder "Bärg" anstelle "Bäärg" ab und lässt fast beliebig viele extreme Mundartformen wie Teifeerli, (Tann)/Ta(a), Stuidflue, Lüüw(w)e(n), Löüberli, Hoje Stäg, Gröben-seewli usw. zu. Durch den ganzen **Leitfaden Toponymie 2006** hindurch müssen wir trotz wissenschaftlicher Präzision und vielen Beispielen leider immer wieder feststellen, dass nicht eine massvolle Schreibweise empfohlen wird, sondern eine immer noch zu lautnahe. So sollen zum Beispiel gemäss AR4 das so genannte stumme –n nicht mehr notiert werden und gemäss SR7 dürfen Zwielaute wie ei/äi/ai, au/ou und äü/öü/öi in gewissen Fällen geschrieben werden. Die *Weisungen 1948* fordern dagegen in der Regel, das stumme –n zu schreiben (II. C. 7) und Zwielaute ei/äi/ai, au/ou und äü/öü **nicht** zu berücksichtigen (I. B. 4).

---

<sup>1</sup> DIETH: Eugen Dieth: Schwyzertütschi Dialäktschrift. Dieth-Schreibung. 2. Auflage bearbeitet und herausgegeben von Christian Schmid-Cadalbert. Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1986 (Reihe Lebendige Mundart, Band 1).



Der *Leitfaden Toponymie 2006* schafft mit der grossen Lautnähe und dem Verlassen geläufiger Wortbilder nicht nur Probleme von Ort zu Ort, sondern sogar innerhalb eines Ortes. Wir verweisen auf die Tatsache, dass der lokale Dialekt nicht einmal von allen sogenannten "Gewährsleuten" gleich gesprochen wird und sich zudem im Laufe der Zeit ändert. Sehr schön wird das gerade in den Namenbüchern aufgezeigt und dokumentiert. Der Grundsatz GS1 gibt nun aber vor, auf die "augenblickliche mündliche Form zu verweisen". Es kann jedoch nicht Aufgabe eines zur Orientierung im Gelände dienenden Planes oder einer Karte sein, die Schreibweise solch eindeutig definierter Lokalitäten dauernd den Veränderungen des Dialektes anpassen zu müssen. Vielmehr sollen Namensachverständige und Kartenspezialisten zusammen mit den Betroffenen einen Kompromiss finden, der möglichst lange **keine Änderung** nötig macht. Es darf nicht sein, dass sich die ganze Schreibweise mit allen Konsequenzen auf nur einzelne, eher zufällig ausgewählte Gewährsleute abstützt. Dies entgegen den *Weisungen 1948*, bei welchen von einer "ortsüblichen" Sprechweise ausgegangen wird. Das kann weitreichende Folgen für Adressierung und Navigation haben, welche vornehmlich im Verantwortungsbereich des Kantons und insbesondere der Gemeinden liegen.

### 1.3. Vergleich Weisungen 1948 / Leitfaden Toponymie 2006

Die Grundsätze der *Weisungen 1948* und *Leitfaden Toponymie 2006* sind diametral unterschiedlich. Die Zulassung, dass in einem Kanton konsequent "Berg" anstelle "Bärg" / "Berg" geschrieben wird sowie die Notation des stummen -n, betrachtet die SOGI nicht als Kompromiss der *Weisungen 1948*, sondern als tolerierte Übergangslösung im Sinne einer Harmonisierungsbestrebung. Damit zielt der *Leitfaden Toponymie 2006* darauf hin, dass zu einem späteren Zeitpunkt "allgemein vertraute, häufig vorkommende Namenwörter, die in gleicher Form auch schweizerdeutsch sind" nicht mehr konsequent in Schriftsprache, sondern, gemäss Aussprache geschrieben werden.

Standard <i>Weisungen 1948</i>	Standard <i>Leitfaden Toponymie 2006</i>
Kartengetreue Mundart und Schriftsprache	Lautnahe Mundart, Verzicht auf Schriftsprache
<b>Beispiele</b>	<b>Beispiele</b>
- Berg	- Bärg / Berg
- Sonnenberg	- Sonebärg / Sunebärg
- Rebberg	- Räbbärg / Rebberg
- Rüti	- Rüti / Riti
- Weid	- Weid / Waid / Wäid
- Boden	- Bode / Boden
- Steinacher	- Steiacher / Staiacher / Stäiacher
	(Standard <i>Weisungen 1948</i> wird als Ausnahme im Sinne einer Übergangslösung toleriert)

## 2. Umfeld des Leitfadens Toponymie 2006 nicht behandelt

### 2.1. Änderungen von Lokalnamen unerwünscht

Die Öffentlichkeit reagiert sensibel auf diese Thematik. Bereits schon Fragen im Zusammenhang mit der Schreibweise eines einzelnen Lokalnamens sind der Presse fette Titelüberschriften wert. Mit Änderungen von Lokalnamen sind Probleme verbunden wie:

- konsequente Anpassungen nach Umarbeitung und Revision von Lokalnamen sind kostspielig
- Umstellungen dauern lange und schaffen Rechtsunsicherheit und Navigationsprobleme
- Änderungen können kaum mehr rückgängig gemacht werden

Daher sind **vor der Herausgabe von neuen Empfehlungen grundsätzliche Überlegungen zu den Auswirkungen unumgänglich** und müssen aufgezeigt werden.

Gemäss Einschätzungen der SOGI entsprach die Schreibweise der Lokalnamen auf dem Landeskartenblatt 1073 Will 1:25'000, Ausgabe 1978, weitgehend dem Standard *Weisungen 1948*. In der Ausgabe 2004 hat sich von rund 540 Lokalnamen die Schreibweise deren 290 (54%) geändert.

Berücksichtigt man die Restriktionen des *Leitfadens Toponymie 2006* für Dehnungen wie "Huse" anstelle "Huuse" usw., wären es trotzdem immer noch rund 240 Lokalnamen (44%), dessen Schreibweise entsprechend dem neuen Standard *Leitfaden Toponymie 2006* gegenüber Standard *Weisungen 1948* ändern. Die SOGI hat grob berechnet, dass auf Stufe amtlicher Vermessung mind. 350'000 Lokalnamen in der Schweiz existieren, davon ca. 240'000 in der deutschsprachigen Schweiz. Rechnet man die Verhältnisse des Kantons Thurgau hoch, so müssten im Laufe der Zeit zehntausende von Lokalnamen geändert werden, falls man gesamthaft auf den neuen Standard umstellen würde.

Würde beispielsweise die Schreibweise bei 10'000 Lokalnamen<sup>2</sup> geändert, deren Bezeichnung für andere Namen verwendet wurde und würde man pro geänderten Lokalnamen für die notwendige Anpassung von bestehenden Adress- und Fachdatenbanken (Notfall- und Alarmierungssysteme, Grundbuch, Landwirtschaft, Planung, Forst, Namen im Bereich öffentlicher Verkehr, Signalisation usw.) mit Vollkosten von durchschnittlich mindestens Fr 10'000 ausgehen, würde dies Vollkosten von **mindestens 100 Mio. Franken** verursachen. Dieses Beispiel soll nicht als Kostenschätzung verstanden werden, sondern lediglich demonstrieren, in welcher Grössenordnung Kosten infolge Änderungen von Lokalnamen anfallen könnten. Der Aufwand ist so gross, dass sich allein aus Kostengründen eine Anpassung nie rechtfertigen liesse. In der Praxis werden aus Kostengründen vielfach auf Anpassungen verzichtet und unschöne Inkonsistenzen in Kauf genommen. **Lokalnamen sollen aus diesem Grund unverändert bleiben und es soll darauf verzichtet werden, bereits nach 60 Jahren den Standard der Schreibweise von Lokalnamen erneut zu ändern.**

## **2.2. Mit dem Leitfaden Toponymie 2006 kann im Gegensatz zu den Weisungen 1948 nicht die gesamte Nomenklatur der AV geregelt werden.**

Der *Leitfaden Toponymie 2006* regelt nur die mundartliche Schreibweise von Lokalnamen. Lokalnamen von regionaler und grosser Bedeutung werden nach Art. 5 der *Weisungen 1948* in traditioneller Schreibweise belassen, wie auch grössere Orte gemäss Art. 4 (vgl. Anhang 3). Die Abgrenzung von Mundart und Schriftsprache ist in der Praxis eine heikle Angelegenheit. **Leider fehlt eine entsprechende Lösung im Leitfaden Toponymie 2006.**

Der *Leitfaden Toponymie 2006* bezieht sich einzig auf Flur-, Gelände- und Gewässernamen, welche "Lokalnamen" genannt werden (der Begriff "Lokalnamen" hat sich übrigens gegenüber den *Toponymischen Richtlinien 2005* geändert und wird zu eng verstanden). Die *Weisungen 1948* behandeln dagegen alle Namen, auch Ortsnamen von der Stadt bis zum kleinsten Hof. Je mundartlicher geschrieben werden soll, desto mehr Abgrenzungsprobleme entstehen mit der Standardsprache. Eine Landeskarte mit Namen, welche gemäss *Weisungen 1948* geschrieben werden, ergeben ein harmonisches Bild zwischen Namen von Städten, Dörfern, Weilern, Höfen, Fluren, Gelände.

## **2.3. Leitfaden Toponymie 2006 führt zu einem grösseren Chaos**

Wegen der Problematik der verschiedenen Dialektarten und den unterschiedlichen Ansichten innerhalb der Nomenklaturkommissionen ist eine Harmonie bei der Schreibweise von Lokalnamen in der Schweiz kaum möglich. Kantone ändern die Schreibweise nicht punktuell, sondern sind auf eine Harmonie innerhalb des jeweiligen Kantonsgebietes bedacht. Deswegen liegt die Vermutung nahe, dass nicht der neue *Leitfaden Toponymie 2006* verwendet wird, sondern dass die Kantone sinnvollerweise bestehende kantonale Regelungen anwenden, die meist auf den *Weisungen 1948* basieren. Für andere Kantone (TG, SH), welche sich offensichtlich nicht an die *Weisungen 1948* hielten, dürfte der *Leitfaden Toponymie 2006* dagegen als willkommene nachträgliche Legitimation dienen. Mit dem *Leitfaden Toponymie 2006* werden nun alle Kantone, welche bisher grundsätzlich die *Weisungen 1948* befolgt haben, zur geduldeten Ausnahme degradiert. Es könnte sich innerhalb der nächsten 50 Jahre die Situation entwickeln, dass in einigen Kantonen Lokalnamen wieder vermehrt schriftsprachlich geschrieben werden, weil zu lautnahe Mundart auf Ablehnung stösst und in anderen Kantonen Lokalnamen in Karten und Plänen ähnlich lautnah wie im Namenbuch geschrieben werden. Die SOGI ist der Ansicht, dass mit dem *Leitfaden Toponymie 2006* langfristig nicht eine grössere Harmonie, sondern ein grösseres Chaos als heute entstehen würde.

---

<sup>2</sup> entspricht 4% aller Lokalnamen in der Amtlichen Vermessung.

## Anhang 2 Vertikale Kongruenz für Lokal-, Strassen- und Haltestellennamen

21. Juli 2006

Folgende Beispiele demonstrieren, dass Lokalnamen gemäss *Weisungen 1948* gegenüber den Empfehlungen *Leitfaden Toponymie 2006* eine viel bessere vertikale Kongruenz zwischen Lokalnamen und daraus abgeleiteten Namen (Haltestellen, Strassen, benannte Gebiete) ermöglichen.

Lokalnamen in der Amtlichen Vermessung (Übersichtspläne) resp. Landeskarten
Aus Lokalnamen gemäss <i>Weisungen 1948</i> abgeleitete Namen: Da bei der Schreibweise von Lokalnamen Kompromisse eingegangen wurden, ist weit häufiger eine Kongruenz zwischen primären und abgeleiteten Namen möglich als bei den Lokalnamen gemäss <i>Leitfaden Toponymie 2006</i> .
Aus Lokalnamen gemäss <i>Leitfaden Toponymie 2006</i> abgeleitete Namen: a) Direkt abgeleiteter Name (ist vielfach für Strassen- und Haltestellennamen zu mundartlich) b) Da sich direkt abgeleitete Namen nicht als Namen für Strassen und Haltestellen eignen, werden sie verändert und die vertikale Kongruenz wird nicht erreicht.

	Massstab ca.	Weisungen 1948	Empfehlungen Leitfaden Toponymie 2006
<b>Beispiel 1 Allgemeinbekannte Namenwörter</b>			
Landeskarte	1:25'000	<b>Winterberg</b>	<b>Winterbärg</b>
Haltestelle	1:10'000	Winterberg	a) Winterbärg b) Winterberg
Strassennamen	1:5'000	Winterbergstrasse	a) Winterbärg b) Winterberg
Namen von benannten Gebieten	1:5'000	Winterberg	a) Winterbärg b) Winterberg
AV/Übersichtsplan	1:5'000	<b>Winterberg</b>	<b>Winterbärg</b>
<b>Beispiel 2 stummes -n</b>			
Landeskarte	1:25'000	<b>Chalchtaren</b>	<b>Chalchtare</b>
Haltestelle	1:10'000	Chalchtaren	a) Chalchtare b) Chalchtaren / Kalchtaren
Strassennamen	1:5'000	Chalchtarenstrasse	a) Chalchtarestrasse b) Chalchtarenstrasse / Kalchtarenstrasse
Namen von benannten Gebieten	1:5'000	Chalchtaren	a) Chalchtare b) Chalchtaren / Kalchtaren
AV/Übersichtsplan	1:5'000	<b>Chalchtaren</b>	<b>Chalchtare</b>

<b>Beispiel 3 Zwielaute</b>			
	Massstab ca.	<b>Weisungen 1948</b>	<b>Empfehlungen Leitfaden Toponymie 2006</b>
Landeskarte	1:25'000	<b>Steinacher</b>	<b>Stäiacher</b>
Haltestelle	1:10'000	Steinacher	a) Stäiacher b) Steinacher / Steinacker
Strassennamen	1:5'000	Steinacherstrasse	a) Stäiacherstrasse b) Steinacherstrasse / Steinackerstrasse
Namen von benannten Gebieten	1:5'000	Steinacher	a) Stäiacher b) Steinacher / Steinacker
AV/Übersichtsplan	1:5'000	<b>Steinacher</b>	<b>Stäiacher</b>



Schweizerische Organisation für Geo-Information  
Organisation Suisse pour l'Information Géographique  
Organizzazione Svizzera per l'Informazione Geografica  
Swiss Organisation for Geographic Information

---

## Anhang 3

### Weisungen 1948 für die Erhebung und Schreibung der Lokalnamen in der deutschsprachigen Schweiz

21. Juli 2006

Die SOGI fordert in der Stellungnahme zum von der swisstopo vorgeschlagenen Entwurf Mai 2006 des *Leitfadens für die Schreibweise der Lokalnamen in der deutschsprachigen Schweiz*, die *Weisungen 1948* ausser ein paar vorgeschlagenen punktuellen Änderungen beizubehalten.

#### Strukturierte Darstellung

In der folgenden von der SOGI neu strukturierten Darstellung der bisher nur in Papierform veröffentlichten Weisungen 1948 sind mit verschiedenen Farben jene Aspekte hervorgehoben, welche die Weisungen 1948 als wesentliches Element prägen.

Die Farben bedeuten:

blau: Bedeutende Hinweise in Bezug auf die Schreibweise

grün: Schriftsprachliche Schreibweise

gelb: Massvoll lautnahe Mundart

#### Veränderungsvorschläge

Die Veränderungsvorschläge gelten nur für die Schreibweise betreffenden Punkte 4-7 im Hauptteil sowie für den Anhang zum Artikel 7 und werden in **roter Farbe gekennzeichnet**. Die übrigen Punkte im Hauptteil betreffen das Verfahren und wurden nicht behandelt.

# **Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz**

(Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 27. Oktober 1948)

(Stand am 1. April 1977)

---

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,  
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement, in Vollziehung des Artikels 4 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen vom 22. Februar 1938, <sup>1)</sup>*

*beschliesst:*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen sind die Lokalnamen zu ermitteln und in die Grundbuch- und Übersichtspläne sowie in die Liegenschaftsverzeichnisse und in die Grundbücher einzutragen. Von diesen Namen werden von der eidgenössischen Landestopographie die für die neuen Landeskarten der Schweiz verwendbaren ausgewählt und unverändert übernommen.

Unter Lokalnamen werden verstanden (Artikel 1, Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1938):

- a. die Namen der bewohnten Orte, wie Städte, Dörfer, Weiler, Häusergruppen und einzelne Häuser;
- b. die Namen der Stationen der Eisenbahnen und anderer Transporteinrichtungen;
- c. die Namen von geographischen Gebieten, topographischen Geländeformen, Kulturen, öffentlichen und privaten Bauwerken und Anlagen, fliessenden und stehenden Gewässern usw.

BB1 1948 III 715

<sup>1)</sup> Heute gilt der BRB vom 30. Dez. 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen (AS 1970 1651).

1977 - 238 - 47

## B. Die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen

### Art. 2

Die Erhebung der Namen erfolgt anlässlich der Parzellarvermessung durch den ausführenden Grundbuchgeometer im Einvernehmen mit den Kantons- und Gemeindebehörden, mit Unterstützung von ortskundigen Einheimischen und nötigenfalls in Verbindung mit Mitgliedern der kantonalen Nomenklaturkommission.

Wo die Grundbuchübersichtspläne vorgängig der Parzellarvermessung erstellt werden, sei es auf Grund älterer, provisorisch anerkannter Vermessungswerke oder nach dem photogrammetrischen Aufnahmeverfahren, erfolgt die Erhebung der Namen nach den gleichen Bestimmungen.

Die Erhebung der Namen derjenigen Gebiete, die von der Grundbuchvermessung ausgeschlossen sind, oder für welche diese erst nach der Erstellung der neuen Landeskarten durchgeführt wird, erfolgt durch die eidgenössische Landestopographie, die sich über die Schreibweise der Namen mit den Kantonen (Nomenklaturkommissionen) verständigt.

### Art. 3

Die vom ausführenden Grundbuchgeometer erhobenen Namen sind in eine Kartenvergrößerung oder ein Kroki mit Bezeichnung des Objektes und des Geltungsbereiches sowie in die Namenverzeichnisse mit den verlangten Angaben einzutragen.

Die Eintragungen in den Krokis und Verzeichnissen sind nach Gebietsabschnitten fortlaufend zu nummerieren.

Diese Namenverzeichnisse werden der kantonalen Nomenklaturkommission unterbreitet, welche sie nach der ortsüblichen Sprechform prüft, wenn nötig ergänzt und im Konsens mit den Gemeindebehörden die Schreibweise festsetzt (Artikel 4 und 5 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1938).

**Anmerkung:** Den Kantonen wird empfohlen, für die Arbeiten der Nomenklaturkommission ein zweckentsprechendes Formular (Namenzettel) zu verwenden.

### Art. 4

Für die Schreibweise der Namen der politischen Gemeinden gelten, unter Vorbehalt notwendiger Verbesserungen, die Bundesratsbeschlüsse vom 15. August 1902 und 21. Oktober 1911 (Artikel 5, Absatz 1 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1938).

~~Für die Schreibung der in Artikel 1, Absatz 2, lit. a und b erwähnten Namen, die auch in der Bundesverwaltung im Gebrauch stehen (bewohnte Orte, Stationen der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, **Poststellen Ortschaften (postalisch)**, Telefon- und Telegraphenstationen) ist das Ortsverzeichnis des amtlichen Kursbuches (Post- und Eisenbahnausgabe) massgebend. Die Schreibung von Ortschaften sowie bewohnten Orten, welche für die Gebäudeadressierung oder Stationsnamen verwendet werden resp. dafür vorgesehen sind, werden in Abstimmung mit Kanton, Gemeinden, Post und Verkehrsunternehmungen in bisheriger Schreibweise belassen.~~

Änderungen in der Schreibung dieser Namen dürfen von den beteiligten Kantonen und Bundesbehörden nur mit gegenseitigem Einverständnis vorgenommen werden. Dabei Bei Änderungen dieser Namen sollen die Grundsätze und Schreibregeln nach Artikel 7 zur Anwendung kommen. Diesbezügliche Anträge sind dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einzureichen, welches sie mit den beteiligten eidgenössischen und kantonalen Behörden behandelt. Anträge auf Änderung von Stationsnamen, die bereits festgesetzte Ortsnamen enthalten, sind an das eidgenössische Amt für Verkehr zu richten, das die Vorschläge mit den beteiligten eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie mit den interessierten Verkehrsanstalten behandelt (Artikel 5, Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1938).

#### Art. 5

Namen, denen infolge ihrer geographischen, historischen oder literarischen Bedeutung ein allgemeines Interesse zukommt, und solche, an welchen mehrere Kantone beteiligt sind (Bergketten, wichtigere Berge, Flüsse, Seen, Gletscher, Täler, Landschaften, Alpenpässe, Bergübergänge), sind zur Vermeidung von Missverständnissen nach Möglichkeit in der herkömmlichen, allgemein üblichen Schreibweise zu belassen. Wünschenswerte Verbesserungen werden von den interessierten Bundesbehörden im Einvernehmen mit den Kantonen vorgenommen.

Können sich die Kantone und eidgenössischen Departemente über die Schreibweise nicht einigen, so entscheidet endgültig der Bundesrat auf Antrag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Sinne von Artikel 5, Absatz 2 und 3 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1938.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement- (Vermessungsdirektor) führt ein Verzeichnis dieser Namen.

#### Art. 6

Es sind in der Schriftsprache zu schreiben:

- a. die Bezeichnungen öffentlicher und privater Bauwerke und Betriebe, insbesondere wenn sie noch ihrem ursprünglichen Zweck dienen, wie: Rathaus, Schulhaus, Kirche, Kapelle, Kloster, Spital, Armenhaus, Friedhof, Mühle, Sägerei, Bergwerk, Steinbruch, Schiessplatz, Seilbahn, Brücke (Hohe Brücke, Teufelsbrücke), Kreuzstrasse, Spinnerei, Wasserwerk, Lehmgrube, Kiesgrube usw.
- b. die Sachbezeichnungen im Liegenschaftsverzeichnis (Formular 32 und 33 der Parzellarvermessung): Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Garten, Wiese, Acker, Reben, Weide, Wald usw.

#### Art. 7

Die Schreibung der Namen von geringer, lokaler Bedeutung, für die nach Artikel



4 und 5 keine besondere Regelung vorgesehen ist, erfolgt in Anlehnung an die ortsübliche Aussprache nach den im Anhang zu diesen Weisungen enthaltenen Grundsätzen und Schreibregeln. Sofern noch besondere regionale Lauterscheinungen und Sprachgebräuche zu berücksichtigen sind, erlassen die Kantone ~~im Sinne von Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1938 und~~ in Anlehnung an die Grundsätze weitere Anleitungen. Diese bedürfen der Genehmigung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ~~(Artikel 3 der Verordnung vom 5. Januar 1934<sup>1</sup>) über die Grundbuchvermessung).~~

#### **Art. 8**

Die von den kantonalen Nomenklaturkommissionen bereinigten Namenverzeichnisse mit den Krokis des Grundbuchgeometers sind dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor) zuhanden der eidgenössischen Landestopographie abzuliefern, dazu, zur leihweisen Benützung vorhandene Namenszettel der Nomenklaturkommissionen. Die eidgenössische Landestopographie kann nach deren Durchsicht allfällige Abänderungsvorschläge den Kantonen unterbreiten und sie mit ihnen nach Möglichkeit bereinigen.

**Anmerkung:** Die Landestopographie erstellt eine eidgenössische Ortsnamensammlung, die ausser der Grundbuchvermessung und dem Kartenwesen auch der wissenschaftlichen Forschung dienen soll. Über den Austausch von Namenszetteln verständigen sich die Kantone und die Landestopographie.

### **C. Die Nachführung der Lokalnamen**

#### **Art. 9**

Neuentstandene Namen und eingetretene Änderungen sind im Sinne dieser Weisungen zu erheben und von den Kantonen alljährlich mit den Nachführungsakten für die Übersichtspläne dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden der eidgenössischen Landestopographie zu melden.

### **D. Aufsicht**

#### **Art. 10**

Die Aufsicht über die Erhebung und Schreibung der Lokalnamen und deren Verwendung für die Grundbuchvermessung ist Sache der kantonalen Vermessungsbehörden, denen die kantonale Nomenklaturkommission für die vorschriftsgemässe Erhebung und Schreibweise der Namen verantwortlich ist.

Die Oberaufsicht steht dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu.

Dieses kann ausserdem, wenn nötig, den Kantonen in der Durchführung dieser Weisungen mittels Begutachtung durch die eidgenössische Landestopographie oder andere Sachverständige behilflich sein.

<sup>1)</sup> Heute: Art. 4 der V vom 12. Mai 1971 über die Grundbuchvermessung (AS 1971 704).

## **E. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 11**

Bei Grundbuchvermessungen, die vor Inkrafttreten dieser Weisungen erstellt worden sind, können die Kantone mit Zustimmung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die Schreibung der Lokalnamen diesen Weisungen anpassen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12**

Die im Anhang enthaltenen Grundsätze und Regeln bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Weisungen (Artikel 7).

### **Art. 13**

Die eidgenössische Landestopographie wendet diese Weisungen sinngemäss an bei der ihr nach Bundesgesetz vom 21. Juni 1935 über die Erstellung neuer Landeskarten und den zugehörigen Ausführungserlassen obliegenden Aufgabe, der Erstellung, Veröffentlichung und Erhaltung der neuen Landeskarten (Artikel 1, 6 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1938).

### **Art. 14**

Diese Weisungen treten am 1. Dezember 1948 in Kraft.

Bern, den 27. Oktober 1948

*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:*  
Ed. v. Steiger

Anhang: Grundsätze und Schreibregeln

## **Grundsätze und Regeln für die Schreibung von Namen geringer und lokaler Bedeutung, für welche nach Artikel 4 und 5 der Weisungen keine besondere Regelung festgesetzt ist.**

Sie sind auch bei Anträgen auf eine verbesserte Schreibweise der in Artikel 4 und 5 bezeichneten Namen sinngemäss anzuwenden.

### **Einführung**

Die Orts- und Flurbezeichnungen sind erwachsen aus der genauen Geländebeobachtung, dem unmittelbaren Naturerlebnis, der wirtschaftlichen Arbeit, dem geistigen und kulturellen Leben unserer Vorfahren. Ihr Grund und Sinn wurde ursprünglich in der engeren Gemeinschaft klar verstanden. Das hat sich im Laufe der Zeit geändert. Viele in Ortsnamen steckende Wörter sind heute nicht mehr als Gattungswörter üblich und werden nicht mehr verstanden; manche sind in Zusammensetzungen stark gekürzt und darum unkenntlich geworden; gewisse alte Ableitungssilben kommen nur noch in Namen vor und sind deshalb nicht mehr verständlich. Auch haben sich die natürlichen, wirtschaftlichen und menschlichen Verhältnisse stark verändert: die alten Bezeichnungen sind aber, unbeeinflusst davon, als Namen geblieben. Wort und Sache stimmen heute vielfach nicht mehr überein.

Selbst da, wo Namen noch verständlich sind oder doch bekannte Begriffe enthalten, wo also ihre realen Grundlagen mehr oder weniger erkennbar sind, denken wir im praktischen Leben selten an ihren Sinn und Ursprung. Bezeichnungen wie *Brunnen, Steinen, Felden, Brugg, Baden, Eschenbach, Hochdorf, Dürrenast, Andermatt, Zermatt, Honegg* usw. rufen uns nur die betreffenden Orte und Stellen in Erinnerung; der Sachgehalt der Wörter steht nicht mehr im Vordergrund. Noch andere Erscheinungen beweisen, dass der Wortsinn der Namen oft nicht mehr die ausschlaggebende Rolle spielt. Im Gebiet der Streusiedlungen wurden Haus- und Hofbezeichnungen auf Tochter- oder Nachbarsiedlungen übertragen; Heimwesen, wo kein Tal und keine Sägerei ist und nie war, werden *Obertal, Obersagen* genannt. Die klarsten Wörter werden im Volksmund bis zur Unkenntlichkeit abgeschliffen: *Burtlef (Burgdorf), Hoftere (Hochdorf), Alteref (Altdorf), Sorsi (Sursee), Bueri (Buechrain), Ibrig (Iberg) Dieschpe (Diessbach), Teret (St. Erhart), Dalbe (St. Alban), Chilpel (Chilchbüel)*. All dies zeigt, dass viele Ortsnamen zu blossen Marken erstarrt sind; sie nehmen gegenüber dem allgemeinen freien Sprachgut eine Sonderstellung ein.

Die heutige Schreibung der Lokalnamen beruht teils auf der schriftlichen Überlieferung, teils auf der heutigen Aussprache, teils auf Umdeutungen oder Verhochdeutschungen.

Die **schriftliche Überlieferung** neigt naturgemäss dazu, alte Formen und bestimmte Entwicklungsstufen festzuhalten; der **Volksmund** dagegen geht seine eigenen Wege und formt Wortgebilde, die zuweilen von der überlieferten Schreibweise stark abweichen. Das erste Glied des Namens *Escholzmatt* steht dem Genitiv des altdeutschen Personennamens *Ascolt* (*Ascoltis*) noch nahe (abgesehen von der ungenauen Schreibung des Anlauts und der ungewohnten Wiedergabe der Lautverbindung *ts*). Der Volksmund hat den Namen zu *Äschlismatt* umgeformt (wobei der echte Vokal bewahrt ist). Man erinnere sich an die zahlreichen Ortsnamen mit dem Grundwort *-wil*, das in der Mitte steht zwischen dem altdeutschen *willare* und den mundartlichen Entwicklungen zu *-wel/-u*, *-übell/-bau*, *-mehl/-mut* (*Huttwil/Huttu*, *Lotzwil/Lotzbu*, *Ruswil/Rusmu*), an die Namen auf *-ingen/-igen* oder *-ikon*, deren Auslaut häufig zu *-ige* und durchgehend zu *-ike* abgeschwächt wurde. Ähnlich erklären sich von der historischen Schreibform abweichende Sprechformen, wie *Cham/Chom*, *Urseren/Urschele*, *Schleitheim/Schlate*, *Rafz/Äfs* und *Äfzg*, *Mosnang/Moslig*, *Rümlang*, *Rümlige*, *Nenzlingen/Änzlige*, *Trasadingen/Traadinge*, *Engstringen/Eistringe*, *Münster/Meuschter*, *Bonstetten/Boustette*. Historisch gebunden ist besonders die Schreibung der alten Siedlungsnamen, obschon es auch hier nicht an mundartnahen Schreibformen fehlt; man denke an die Namen auf *-igen* und *-iken* in den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau und an manche Einzelfälle, wie *Diegten* aus *Dietkon*, *Villmergen* aus *Vilmaringen*, an *Tenna* in Graubünden aus *Tennen*. Dagegen prägt sich die Mundart stärker in den Geländennamen aus, die, insbesondere in den Alpen, später und seltener schriftlich fixiert wurden. Hier erscheint eine Fülle von alten Bauernwörtern mit Wortbildungen und Lautvorgängen, die das Namen-gut oft rätselhaft erscheinen lassen: *Äsch*, *Ämmet*, *Grindel*, *Wi(c)hel* (*Winkel*), *Woll* (*Wald*), *Hollen* (*Halden*), *Bilg* (*Bild*) *Held/Hell* (*Höll*), *Binn* (*Bünd*), *Chinechäle-Balm*.

Die **Umdeutung** entsteht aus der weitverbreiteten Neigung, dunkeln Namen durch Anlehnung an ähnliches, bekanntes Sprachgut einen Sinn zu geben, in der Meinung, die Namen müssten irgendwie zurechtgeformt werden, um mundartliche Laute und Formen allgemein verständlich zu machen und angemessen wiederzugeben. So entstanden zahlreiche sachlich und sprachlich unzutreffende Konstruktionen: *Hospental* (*Ospidal*), *Gelterkinden* (*-irge*), *Othmarsingen* (*Otmissinge*), *Erdbrunst* (*Erdbrust*), *Windspillen* (*Wispile*), *Wallenstadt* (*Walenstad*), *Buchsee* (*Buchsi*), *Braunwald* (*Bru[nn]wald*), *Neunforn* (*Nüfere*), *Kalchrain* (*Chalchere*), *Schafisheim* (*Schafise*, aus *Schafhusen*), *Schüpfheim* (*Schüpfe*), *Degersheim* (*Tägersche*), *Kehrsiten* (*Chirschete*), *Murgenthal* (*i der Murgete*), *Marthalen* (*Martele*), *Schöffland* (*Schöffle*).

Die **Verhochdeutschung** verführt namentlich Ortsfremde leicht zu falscher Aussprache von Lokalnamen, so dass bodenständige Formen in Vergessenheit geraten. Der Flussname *Reuss* ist z.B. in seiner mundartlichen Form *Rüss*, die in den

Kantone Luzern, Aargau und Zürich gang und gäb ist, in andern Teilen der Schweiz weniger bekannt. Ein Siedlungsname *Kusen* wird von den Zugezogenen häufig nach dem Schriftbild, nicht nach der bodenständigen Mundart (*im Chuese*) ausgesprochen. In Registern, Plänen und Karten finden sich Namenformen wie *Wite* (wo *Witi* gesprochen wird), *Reute*, *Reuti* (in der Ostschweiz), *Scheur*, ferner unschöne Verbindungen wie *Scheuerhüsli*, *Mühlebächli*: ein regelloses Durcheinander von der Mundart angepassten, halb oder ganz verhochdeutschen Namen (*Schibegütsch*, *Häusli*, *Teufelsküche*).

Diese Missstände können nur behoben werden, wenn bestimmte Grundsätze und Schreibregeln aufgestellt und befolgt werden. Diese Regeln bilden notgedrungen einen Kompromiss zwischen schriftsprachlicher, traditioneller und mundartlicher Schreibung und kommen in manchen Einzelheiten mehr den praktischen Bedürfnissen und dem sprachlichen Taktgefühl entgegen als wissenschaftlicher Folgerichtigkeit und strengen Prinzipien.

## Grundsätze

1. Mit der Schreibweise der Lokalnamen ist die eindeutige und übereinstimmende Bezeichnung der Örtlichkeiten bei jedem schriftlichen Gebrauch anzustreben; die Namen sollen leicht zu schreiben und zu lesen sein und von den Einheimischen ohne weiteres verstanden werden. Damit wird die irrtumsfreie Orientierung und Verständigung über Orte am ehesten gewährleistet.
2. Für die Festlegung der Schreibweise ist von der **ortsüblichen Sprechform**, nicht von der Etymologie oder einer herkömmlichen Schreibung auszugehen; Rückbildungen abgeschliffener und verdunkelter Formen sowie andere Konstruktionen sind abzulehnen. Man schreibe deshalb *Hostet*, wo so gesprochen wird, nicht *Hofstatt*. Nicht volkstümliche Zusammensetzungen und unnötige Beifügungen, wie *Blackialp* oder *Alp Blacki*, *Juchhof*, wo bloss *Blacki*, *Juch* gesprochen wird, sind zu vermeiden. Bei verschiedenen Sprechformen ein und desselben Namens ist die bodenständigere, in Zweifelsfällen und wo zweckmässig die weiter verbreitete für die Schreibweise massgebend.
3. **In der schriftsprachlichen Form** sind in der Regel zu belassen:
  - a. allgemein vertraute, häufig vorkommende Namenwörter, die in gleicher Form auch schweizerdeutsch sind, z.B. *Berg*, *Feld*, *Weg*, *Grat* (nicht *Bärg*, *Fäld*, *Wäg*, *Grot*);
  - b. Präpositionen und häufig gebrauchte Adjektive, insbesondere in Verbindung mit schriftsprachlichen Wörtern, z.B. *Bei*, *Auf*; *Unterer*, *Oberer Stafel*; *Kleine Allmend*.
4. Durch die **Bewahrung typisch und allgemein schweizerischer Lautungen** und die Berücksichtigung von mundartlichen Besonderheiten, die grössere Gebiete umfassen, ist eine der Eigenart des deutschschweizerischen Namengutes angemessene Schreibweise anzustreben. Vor allem sollen, von den in Grundsatz 3 erwähnten Wörtern abgesehen, die **für das Gesamtschweizerdeutsche charakteristischen Lauterscheinungen zum Ausdruck kommen** (*Spicher*, *Hus*, *Hüser*, *Guet*, *Büel*, *Chalchegg*).

Die Kantone regeln im Rahmen der vorliegenden Grundsätze die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von sprachlichen Sonderentwicklungen, die ihr Gebiet betreffen (Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1938, Artikel 4 und 5). **Schwer lesbare Formen sind nach Grundsatz 1 zu vermeiden.**

5. Namen, deren ursprünglicher Sinn dunkel oder nicht allgemein bekannt ist, sind möglichst so zu schreiben, wie sie gesprochen werden, z. B. *Horbach*, *Rodhof*, wo diese Formen der Mundart entsprechen, nicht *Haarbach*, *Radhof* (falsche Sinndeutung).
6. Zwitterformen (konstruierte und dem Sprachgefühl widerstrebende Bildungen) und Widersprüche sind zu vermeiden, insbesondere
  - a. die Verbindung eines nach Grundsatz 3b zulässigen schriftsprachlichen Wortes mit einem Namen in typisch mundartlicher Form. Man schreibe deshalb *Uf der Mur* (nicht *Auf der Mur*), dagegen *Auf den Bächen* (nicht *Uf den Bächen*);
  - b. soweit angebracht, Wortformen, die einen von der lokalen Mundart abweichenden und einen typisch mundartlichen Lautstand in sich vereinigen, wie z.B. *Schnegg* mit e und mundartlichem gg, wo *Schnägg* gesprochen wird,
7. Mundartformen von bekannten Ortsnamen (auch Familiennamen), deren Schreibform festgesetzt ist und welche in Lokalnamen enthalten sind, sollen bewahrt werden: *Ifleracker* (*Ifwil*), *Büliberg* (*Bülach*), *Honeriholz* (*Hohenrain*), *Rüssmatt* (*Reuss*), *Rifeld* (*Rhein*), *Nüchemerfeld* (*Neukomm*).
8. Für die Schreibung der Namen dient das gewöhnliche Alphabet der schweizerischen Schulschrift (das Scharf-s ist als ss zu schreiben). Statt der Umlaute *Ae*, *Oe*, *Ue* verwende man die einfachen Zeichen *Ä*, *Ö*, *Ü*. Ausnahmen *Ae*, *Oe*, *Ue* sind zulässig betreffend identische Schreibweise wie Gemeinde- und Stationsnamen. ~~und man unterscheide zwischen I (Vokal) und J (Konsonant).~~

Für die praktische Durchführung der Grundsätze sind die Schreibregeln wegleitend. Diese können in kantonalen Vorschriften ergänzt werden (Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1938, Artikel 4 und 5).

## Schreibregeln

Im Folgenden werden die wichtigsten Lauterscheinungen schweizerdeutscher Mundarten anhand von Namenbeispielen zusammengestellt (Übersicht am Schluss). Diese gelten als Wegleitung für die Behandlung ähnlich gearteter Namen.

### I. Die einfachen betonten Vokale und die Zwielaute

- A. Gemeinschweizerdeutsche, nicht an bestimmte Mundarten gebundene und weit verbreitete Lauterscheinungen werden durch die Schreibung zum Ausdruck gebracht (Grundsatz 4):

1. die schweizerdeutschen Längen *i, u, ü* (im Neuhochdeutschen zu *ei, au, ä/ue* diphtongiert):
  - a. *Ifang, Ischlag, Siten, Spicher, Widen*;
  - b. *Hus, Mur, Chrut, Musegg, Fulbach*;
  - c. *Rüti, Fürholz, Chrüz, Schür*;
2. die schweizerdeutschen Zwielaute *ie, ue, üe* (im Neuhochdeutschen zu *i, u, ü* monophongiert):
  - a. *Fiechten, Liecht, Gries, Giessen, Ried/Riet*;
  - b. *Flue, Grueb, Guet, Hueb, Ruestel, Buech*;
  - c. *Flüeli, Grüebli, Güetli, Chüeweid, Büel*;
3. schweizerdeutsch *u* (schriftdeutsch *o*) in Fällen wie *Sunnegg, Summerwald; Sonnegg, Sommerwald* sind nur dort zu schreiben, wo *o* gesprochen wird, wie in Teilen der Kantone St. Gallen und Luzern;
4. schweizerdeutsch *e* (sog. Primärumlaut; schriftdeutsch *ä*) in Fällen wie *Gletti, Gredi, Nessi, Herti, Schwerzi, Gfell, Stetten* (nicht *Glätti*, nach dem Vorbild von hochdeutsch *Glätte*); *Glätti, Schwärzi* usw. sind nur dort zu schreiben, wo *ä* gesprochen wird (vgl. ferner I. B. 4.);
5. schweizerdeutsch *e* (schriftdeutsch *ö*), wo *e* ursprünglich ist und der Aussprache entspricht, wie in *Hellmatt/Held, Gwelb*.

## B. Von regional beschränkten Lauterscheinungen werden **berücksichtigt**:

1. die insbesondere in südlichen Mundarten verbreiteten Längen *i, u, ü* vor Vokal (Hiatus) oder im Silbenauslaut, denen in nördlichen Mundarten meist die jüngere Lautung *ei, au, ä/ue* entspricht (Hiatusdiphthongierung):
  - a. *Wijer, Schijen (Wyer, Schyen)/Weier, Scheien, Fri-Freibach*;
  - b. *Bu-/Bauacher, Su-/Sauweid*;
  - c. *Nü-/Neubruch, Sü-/Säugrueb, Chnü-/Chneubrächli*;
2. Varianten wie *Tieffi/Tü(ü)ffi/Teuffi/Teiffi*;
3. nicht umgelautete Formen (vor allem in Alpenmundarten): *Mattli, Alp(e)li, Dachli, Lochli, Ochsl*;
4. mundartliche Varianten nach der Art von *Berg/Bärg, Grat/Grot* (Grundsatz 3) in verdunkelten, durch bildlichen Gebrauch isolierten oder ohnehin typisch schweizerdeutschen Wörtern:
  - a. *Täger-/Tegermoos, Sädel/Sedel, Hundsnäst/-nest, Äbni/Ebni, Salzläckli/-lecki, Lätt/Lett, Zälg/Zelg* (schriftdeutsch *Zelge*); *Schwämmli/Schwemmi, Schwändli/Schwendi, Rängg/Rengg* (siehe I. A. 4.);
  - b. *Bromen/Bramen, Obet- (Obig-)/Abethölzli, Blosen-/Blasenberg, Stofel/ Stafel*; analog *Stöfel/Stäfeli*.

**Nicht berücksichtigt** werden in der Regel die verschiedenen Varianten der Zwielaute *ei/äi/ai, au/ou, äü/öü/öi*; ebenso werden Entrundungen und andere

lokale Sonderentwicklungen im Allgemeinen bei der Schreibung übergangen; sie werden nur in Wörtern ohne Entsprechung in der Schriftsprache und dort, wo die der Ortsmundart fremde Form störend wirkt, zum Ausdruck gebracht (kantonale Schreibregeln).

## C. Besondere Schreibregeln

1. **Die Bezeichnung der Länge.** Die Länge eines Vokals wird im Allgemeinen nur dort bezeichnet, wo es für die irrtumsfreie Verständigung erwünscht ist (Grundsatz 1), ferner in einsilbigen, auf Vokal ausgehenden Wörtern und, soweit angebracht, in Fällen, wo die Vokallänge auch in der Schriftsprache bezeichnet wird. Sie wird in der Regel durch Doppelschreibung des Vokals ausgedrückt (bei langem *i* nötigenfalls durch *y*); durch *h* nur dann, wenn die Schreibform ohnehin einem schriftdeutschen Vorbild genau entspricht:

- a. *Bruust, Baach* (aus älterem *Brunst, Bank*), *Roossen* (ursprünglich Hanfröstplätze); *Seewji, Howeerj, Geer, Schlyffi*;
- b. *Aa, Loo, Lee, Ghaa*;
- c. *Moos, Rohr, Zehnten, Zahl*.

Formen, in denen der Vokal kurz gesprochen wird, wie *Mosegg, Mösli*, stören neben *Moos* nicht und sind mit einfachem Vokal zu schreiben.

2. Das *ie* der Schriftsprache. Einem schriftsprachlichen *ie* entspricht in unsern Mundarten häufig ein kurzes oder langes *i*: *Gibel, Rigel, Ziger, Schmidsegg, Chrishau, Chisbüel, Spil, Stig, Zil*. In solchen Wörtern soll nicht *ie* geschrieben werden, denn *ie* bezeichnet in der Mundart immer den Zwielauf *i-e* (*Ried/Riet, Gries, Tier, Mieschboden*).

## II. Die unbetonten Silben

**Gemeinschweizerdeutsche, nicht an bestimmte Mundarten gebundene und weit verbreitete Lauterscheinungen** werden durch die Schreibung zum Ausdruck gebracht (Grundsatz 4):

1. die zuweilen mit dem folgenden Laut verschmolzenen Vorsilben *g-*, *b-* (schriftdeutsch *ge-*, *be-*): *Gsäss, Gmeindsberg, Prännti Egg; Bsetzi*;
2. die Endung *-i* (schriftdeutsch *-e*):
  - a. als Ableitungssilbe zu Tätigkeits- und Eigenschaftswörtern: *Stelli, Rüti, Witi, Wüesti, Breiti, Höchil/Höhi, Stilli, Rüchi, Wyssi* usw. (S. 10, I. A. 4.);
  - b. in Wörtern romanischen Ursprungs: *Müli, Chuchi, Rüfil/Rufil/Ribi*;
  - c. in alten Sammelnamen: *Hasli, Birchi*;
3. die Verkleinerungssilbe *-li*: *Bächli, Gässli, Grüebli, Wisli* (nicht *Bächle, Gässlein/Gässchen*);
4. die Endungen (Ableitungssilben) *-eren*, *-elen*: *Farneren, Leimeren, Tuntelen, Grindelen* (nicht *Farnern* usw.);



5. die reduzierten Formen im unbetonten zweiten Glied von Zusammensetzungen (Grundsatz 2): *Ramstel, Solstel, Chüetel, Bachtel* (aus *-tal*) *Burstel* (aus *Burgstall*); *Heimet, Hostet, Gramet, Leimet* (aus *Heimat, Hofstatt, Grabmatt*); *Bungert, Wingert* (aus *-garten*); *Herbrig, Humbrig, Schwäbrig, Fluebrig, Süberig* (aus *-berg*); *Fälmis* (aus *Feldmoos*) ; *Bifig* (aus *Bifang*); *Tambel* (aus *Tannbüel*), *Geissert* (aus *Geisshard*); *Hostris* (aus *Hochstrass*); *Hapfig* (aus *Habichegg*);
6. die Endungslosigkeit namentlich weiblicher Wörter und von Mehrzahl formen:
  - a. *Alp, Buech, Egg, Eich, Grueb, Matt, Gass, Strass, Weid, Zelig/Zälg*;
  - b. *Bäch, Grät, Höf*,
7. das in der herkömmlichen Schreibweise die unbetonte Endsilbe deckende, meist nicht gesprochene *-n* wird geschrieben:
  - a. in männlichen Wörtern: *Stalden, Schachen, Boden, Graben*;
  - b. in erstarrten Dativen weiblicher Wörter: *Halten, Schmitten, Gummen, Luegeten*;
  - c. in Mehrzahlformen: *Studen, Rütener*;
  - d. in der Fuge von Zusammensetzungen: *Bärenboden, Rotenberg, Schönengrund, Altenburg*.

Begründete Abweichungen von dieser Ordnung regeln die Kantone.

8. Aus Artikel oder Präposition und Hauptwort verwachsene Formen, soweit sie sich im Volksmund durchgesetzt haben, sind zu bewahren (Grundsatz 2) *Dergeten, Nergeten* (aus *die Ergeten, in Ergeten*), *Nüechteren* (aus *in Üechteren*), *Raffolteren* (aus *in der Affollteren*), *Marzili* (aus *im Aarzili*).

### III. Die Konsonanten

A. Das für das **Schweizerdeutsche** charakteristische *ch* (schriftdeutsch *k*) wird, soweit *ch* gesprochen wird, durch die Schreibung zum Ausdruck gebracht (Grundsatz 4): *Chapf, Chalchegg, Chriegholz, Cholplatz, Chürzi, Chessi, Chüeweid; Acher* (*Acker* nur dort, wo so gesprochen wird).

B. **Regional beschränkte Lauterscheinungen** werden je nach der Wichtigkeit und der Schreibtradition verschieden behandelt.

1. *p, t* und *b, d* werden in Wörtern ohne Entsprechung in der Schriftsprache und in Fällen, wo mundartnahe Formen in der bisherigen Schreibung mehr oder weniger traditionell sind, nach der Sprechform wiedergegeben, sonst in Anlehnung an die Schriftsprache:
  - a. Schwächungen von *p* zu *b*: *Platten/Blatten, Planggen/Blanggen*;
  - b. Wandel von *b* zu *p*: *Bünt/Pünt, Bort/Port*;
  - c. Wandel von *d* zu *t* bzw. mundartlich *t* neben hochdeutsch *d*: *Tossen, Täl-matt, Tachsleren; Halten/Halden, Mueltenacher* (*t*-Formen vorherrschend); *Bort/Bord, Riet/Ried, Schilt/Schild*.

2. Der je nach den Wörtern mehr oder weniger weit verbreitete Schwund des *n* in einer Tonsilbe wird in der Regel zum Ausdruck gebracht:
  - a. *Wiberg, Schwigrueb, Ischlag, Ifang, Beibrächi, Steimüri; Tann/Ta(a), Bann/Ban/Baholz, Brunn/Bru;*
  - b. *Leisacher* (aus *Lins-*), *Fisterwald* (aus *Finster-*); *Rus* (aus *Runs*);
  - c. *Haufländer* (aus *Hanf-*), *Rauft/Raift/Raajt* (aus *Ranft*);
  - d. *Feichrüti* (aus *Fench-*), *Winkell/Wichell/Weichel; Tränki/Treichi, Bank/Baach, Rank/Raach.*
3. Das für viele, insbesondere die südlichen Mundarten charakteristische *sch* wird in Fällen wie *Gemschistock, Ischflue, Chirschbaum* (Basel *Chirs-*) geschrieben; es kann auch in Namen, die einen ursprünglichen Genitiv eines Personennamens enthalten, berücksichtigt werden: *Ganterschwil, Laubetschwil, Gärischwil* usw.
4. Der Schwund des in- und auslautenden *ch* wird zum Ausdruck gebracht: *Chirch-/Chilch-/Chilenacher, Jucherten/Ju(r)ten, Birch/Bilch/Biregg*; ebenso andere, schon in der bisherigen Schreibweise mehr oder weniger ausgeprägte Mundartformen. Die für westliche Mundarten charakteristische Vokalisierung des *l* zu *u* und lokale Sonderentwicklungen von geringer Bedeutung werden in der Regel bei der Schreibung nicht berücksichtigt.

## C. Besondere Schreibregeln

### 1. Einfache und Doppelkonsonanten:

*l, m, n, r.* - Diese Konsonanten werden in der Regel bloss dann verdoppelt, wenn sie zwischen Vokalen, am Wortende oder vor einer mit Konsonant beginnenden Ableitungssilbe stehen und wirklich **scharf** ausgesprochen werden, oder wenn durch die Doppelschreibung eine aus der neuhochdeutschen Schriftsprache vertraute Form erhalten bleibt (blosse Kürze des vorhergehenden Vokals berechtigt im Allgemeinen nicht zur Verdoppelung des nachfolgenden Konsonanten): *Stelli, Boll*; walserisch *Tälli, Tällti; Dürrenboden* (in Anlehnung an die Schriftsprache); - dagegen *Fälmis* (nicht *Fällmis*); *Bolenacher, Walenegg, Chemi, Chänel, Äner-, Änetbach, Forenbuck, Langfuren, Chnoren, Faren, Turen/Turn, Ruestel*, nicht *Bollen-* usw., es sei denn, es liege wirklich eine Schärfung vor.

Von den übrigen Konsonanten werden **verdoppelt**, wenn sie scharf ausgesprochen werden:

*p* und *t* nach betontem kurzem Vokal vor einem weiteren Vokal oder (von gewissen Namen romanischen Ursprungs abgesehen) am Wortende, ebenso vor einer mit Konsonant beginnenden Ableitungssilbe: *Chappeli, Rappentobel, Gopplismoos, Spittel, Stetten, Statt, Schlatt, Mettlen; Fad/Fatt;*

*f* und *s* zwischen Vokalen und am Wortende nach einem Vokal, ebenso vor einer mit Konsonant beginnenden Ableitungssilbe: *Schlyffi, Tieffi/Teuffi, Schleiffi, Chüeffehüsli, Ryffli, Stössi, Wyssi;*

g im In- und Auslaut in Wörtern wie *Brugg/Brügg, Egg, Rugg, Fürggli, Planggenalp, Zingen* (nicht *Brück, Eck* usw.).

Es werden **nicht verdoppelt**:

*k* (*kch*) und *z*; sie sind nach betontem kurzem Vokal durch *ck* und *tz* wiederzugeben: *Blacken, Chutzen, Etzli, Stutz* (folglich *Bleiki, Schweizi*, weil *k* und *z* nach unbetontem Vokal eines Zwielautes);

*g* im Anlaut; es ist in der Regel durch *g* in Namen deutschen, zuweilen durch *c* (nicht durch *k*) in Namen romanischen Ursprungs wiederzugeben:

*Grön, Grüt* (mit schwankender Aussprache des *g*); *Ghau, Ghei/Ghaa* (nicht *Kau, Kaa*); *Cresta*;

*b* (*bb*), *d*, *ch* und *sch*; sie sind durch *pp* (*Rappental*), *tt* (*Fad/Fatt*) und *ch, sch* wiederzugeben.

2. *scht* und *schp* werden in der Regel durch *st* und *sp* wiedergegeben: *Stock, Spitz, Brästenegg, Asp*.

3. *dt* und *th* sind möglichst zu vermeiden: *Bünten, Schmitten* (nicht *Bündten* usw.), *Tal, Tierhag, Tor* (nicht *Thal* usw.); aber *Stadtwald*.

4. *i* zwischen Vokalen ist nach betontem *e* (in Anlehnung an die Schriftsprache) durch *i* wiederzugeben (*Weier*), sonst durch *j* (*Chräjenegg*). Das zwischen Vokal und *j* gesprochene *i* (*Chräjjen*) wird nicht berücksichtigt (vgl. auch S.10, I. B. 1. a.).

5. *f* wird in der Regel durch *f* wiedergegeben; durch *v* nur dann, wenn die Namen ohne weiteres durchsichtig sind und in Form und Bedeutung genau einem schriftsprachlichen (eventuell romanischen) Vorbild mit *v* entsprechen: *Erfenmatt, Follen, Färich/Färch/Pfärich; Falätscha, Fereina, Flidis, Bofel; Valmala, Valschnära, Vals, Valtusch*.

6. Das *h* der Schriftsprache ist als Dehnungszeichen nur dann zulässig, wenn die Schreibform ohnehin genau einem schriftsprachlichen Vorbild entspricht (S.11, I. C. 1.). In Zusammensetzungen mit *Ho-* kann es, einer alten Schreibtradition folgend, weggelassen werden: *Hoberg, Horick, Honegg*. In Namen wie *Höhi, Lehen* wird es beibehalten, auch dann, wenn es stumm ist, um eine missverständliche Aussprache zu verhindern. (Da in *Müli* das *ü* meist kurz ist, fällt das *h* als Dehnungszeichen ohnehin weg.)

7. **Angleichungen**:

a. Die nicht angegliche Form wird geschrieben, wo der ursprüngliche Sinn des ersten Namengliedes deutlich empfunden wird: *Rotbach, Hauptgraben, Chueretsrüti*.

b. Die angegliche Form wird geschrieben, wo der ursprüngliche Sinn des ersten Gliedes nicht mehr deutlich oder überhaupt nicht mehr empfunden wird: *Stampach, Blappach, Hüppach, Schlappach*, häufig auch *Stampech* usw. (aus *Stand-, Blatt-, Hütt-, Schlattbach*); *Tambel, Homberg* (aus *Tannbüel, Hohenberg*) usw. (S.12, II. 5.).

## IV. Zusammenschreibung und Trennung

Wir unterscheiden so genannte erstarrte und nicht erstarrte (beschreibende) Namen oder Namenglieder. Vor allem in den Alpen, wo die ursprüngliche Natur des Geländes vom Menschen wenig oder überhaupt nicht berührt worden ist und wo sich auch eine ältere Kultur erhalten hat, finden wir häufig den letzteren Namentypus, bei dem z.B. das Eigenschaftswort mit dem Substantiv nur lose verbunden ist und daher, je nach dem Falle eines der beiden Wörter, eine andere Form annimmt (*di lätz Site, uf der lätze Site; der alt Stafel, bim alte Stafel*. Zuweilen sind auch die Verbindungen mit Besitzernamen nicht erstarrt: *ds Boners Rüti, i ds Boners Rüti* (gegenüber den erstarrten Formen *d'Bonersrüti, i der Bonersrüti*).

Nur die oben erwähnten nicht erstarrten Namenglieder werden getrennt geschrieben. Bei der Erhebung der Aussprache sind daher in Zweifelsfällen Nominativ **und** wo-Form der Namen festzustellen, und bei der Schreibung ist in Anlehnung an die folgenden Beispiele eine grammatikalisch richtige Form des ersten Gliedes anzustreben. Zwitterformen sind nach Grundsatz 6 zu vermeiden.

### Sprechform

### Schreibform

#### vorzuziehen

#### zu vermeiden

#### 1. Erstarrte Zusammensetzungen:

*der Oberhof*

*Oberhof*

*Ober Hof, Ober-Hof*

*im Oberhof*

*Oberer Hof*

#### 2. Nicht erstarrte Namenglieder:

*der under Bode*

*Unter Boden, Under Boden*

*im undere Bode*

*Im unteren Boden*

*Unterboden, Underboden*

*en undere Bode*

*Unterer Boden*

*Untere Boden*

*di undere Böde*

*Unter Böden, Under Böden*

*i den undere Böde*

*In den unteren Böden*

*Unter(e)n Böden, Underen . .*

*. . . underi Böde*

*Untere Böden*

*Underi Böden*

*di ober Flue*

*Ober Fluh*

*i der obere Flue*

*Oberen Flue*

*en oberi Flue*

*Oberi Flue*

*Obere Fluh*

*di obere Flüe*

*Oberen Flüe*

*i den obere Flüe*

*. . . oberi Flüe*

*Oberi Flüe*

*Obere Flüe, Obere Flüh*

*di häl Plangge*

*Häl Plangge(n)*

*uf de häle Plangge*

*Uf der häle Plangge*

*(Uf der) hälen Planggen*

*e häli Plangge*

*Häli Plangge*

*Häle Plangge*

## Sprechform

## Schreibform

	<b>vorzuziehen</b>	<b>zu vermeiden</b>
<i>ds ober Band</i>		<i>Ober Band</i>
<i>es obers Band</i>	<i>Oberes Band</i>	
<i>ds mittlist Arni</i>	<i>Ds mittlist Arni</i>	<i>Mittlist Arni</i>
<i>es mittlists . . .</i>	<i>Mittlists Arni</i>	<i>Mittlistes Arni</i>

## V. Präpositionen

Belanglose Präpositionen sind zu vermeiden. Präposition und Artikel werden nur dort gesetzt, wo sie ein fester Bestandteil des Namens sind oder nach dem Sprachgefühl der Einheimischen zum Namen gehören; ferner dort, wo der herkömmliche Gebrauch des Namens (auch die Art der Präposition, die Form des Artikels) für einen Ortsfremden nicht ohne weiteres klar ist. Je nach der Wortverbindung ist die schriftsprachliche oder die mundartliche Form der Präposition zu wählen (Grundsatz 6a): *Bei den Linden, Ob den Reben, Auf den Bächen, Im Gries; Bim Chrüz, Uf der Mur.*

# Inhaltsverzeichnis

	Seiten
<b>Einführung:</b> Eigenart der Lokalnamen .....	6-8
<b>Grundsätze:</b> 1. Hauptforderungen; 2 Ausgangslage; 3. schriftsprachliche Schreibung; 4. Berücksichtigung der Mundart; 5. Namen mit dunkelm Sinn; 6. Zwitterformen; 7. Zusammensetzungen von Typus <i>Rüssmatt</i> ; 8. Alphabet.....	8-9
<b>Schreibregeln:</b>	
A. Gemeenschweizerdeutsche Lauterscheinungen; B. regionale Lauterscheinungen; C. besondere Regeln	
I. Die einfachen betonten Vokale und Zwielaute .....	9-11
A. 1. <i>i, u, ü</i> ; 2. <i>ie, ue, üe</i> ; 3. <i>u (o)</i> ; 4. <i>e (ä)</i> ; 5. <i>e (ö)</i> .....	9-10
B. 1. <i>i/ei, u/au, ü/eu</i> ; 2. <i>Tieffi</i> ; 3. kein Umlaut; 4. <i>e/ä, a/o</i> .....	10
C. 1. Länge, 2. <i>ie</i> .....	11
II. Die unbetonten Silben.....	11-12
1. <i>g(e)-, b(e)-</i> ; 2. <i>-i</i> ; 3. <i>-li</i> ; 4. <i>-eren, elen</i> ; 5. Schwächung unbetonter Namenglieder; 6. Endungslosigkeit; 7. <i>-en</i> ; 8. verwachsene Formen.....	11-12
III. Die Konsonanten.....	12-14
A. <i>ch</i> .....	12
B. 1. <i>p, t, b, d</i> ; 2. <i>n</i> in Tonsilben; 3. <i>sch</i> ; 4. Schwund des <i>ch</i> ..	12-13
C. 1. Einfache und Doppelkonsonanten; 2. <i>sch, schp</i> ; 3. <i>dt, th</i> ; 4. <i>j</i> ; 5. <i>f</i> ; 6. <i>h</i> ; 7. Angleichungen .....	13-14
IV. Zusammenschreibung und Trennung .....	15-16
V. Präpositionen.....	16